

Vorsitzender: Carsten Pudel, Kremenholz 24, 42857 Remscheid

Satzung der Gemeinschaft Hindenburgstraße e.V.

Die Interessengemeinschaft Hindenburgstraße e.V. wurde am 17. November 1981 gegründet, um das Miteinander, die Lebendigkeit und die kulturelle Vielfalt in der Hindenburgstraße zu fördern.

Als Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern engagieren wir uns seither für eine lebenswerte Nachbarschaft, pflegen Traditionen und gestalten gemeinsam neue Impulse für unser Quartier.

Mit regelmäßigen Veranstaltungen wie dem Pfingstmarkt, dem Stadtteilfest, dem Herbstmarkt und dem Lichterfest setzen wir Zeichen für ein lebendiges und offenes Stadtteilleben.

Unser Handeln ist getragen von Gemeinsinn, Engagement und der Überzeugung, dass ein starkes Miteinander unsere Straße nachhaltig bereichert. Der Name IG Hindenburgstraße e.V. wurde am 15.05.2025 durch Gemeinschaft Hindenburgstraße e.V. ersetzt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft Hindenburgstraße e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist im Vereinsregister Wuppertal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der kulturellen Veranstaltungen im Bereich der Hindenburgstraße.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation von Veranstaltungen wie Pfingstmarkt, Stadtteilfest, Herbstmarkt und Lichterfest,
- die Förderung der Kommunikation und des Zusammenlebens im Stadtteil,
- Maßnahmen zur Verschönerung und Belebung der Hindenburgstraße.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor Jahresende zu erklären.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- der Kassenwart / die Kassenwartin:

Er wird in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf regelmäßig zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, mit folgenden Punkten statt.

- Jahresbericht
- Kassen & Finanzbericht
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands / alle 2 Jahre

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Wird die Einladung auf dem elektronischen Wege versandt, gilt die Einladung als zugegangen, wenn diese an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.

(4) Mitgliederversammlungen können auch als Online-Versammlung (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden abgegebenen Stimmen.

§10 Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann jedoch eine angemessene Ehrenamtszuschale im Rahmen der steuerlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26a EStG) beschließen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Nr 1A0)

§12 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

Gemeinschaft Hindenburgstraße e.V.
Vorsitzender: Carsten Pudol, Kremenholl 24, 42857 Remscheid
Bankverbindung: Volksbank RS - SG
IBAN DE29 3406 0094 0000 5635 51 BIC: VBRDSDE33XXX
Steuernummer: 126 / 5773 / 0311